

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche* – ~~nichtöffentliche~~ – Sitzung des** Gemeinderates
 der Stadt*~~Marktg.~~* Gemeinde Perwang am Grabensee
 am 15. Dezember 19 92, Tagungsort: Schulungsraum - Feuerwehr

Anwesende

- | | | |
|---|--------------|------------------|
| 1. Bürgermeister (Vizebürgermeister) | Ludwig Renzl | als Vorsitzender |
| 2. Walter Winzl | 17. | |
| 3. Gerhard Stockhammer | 18. | |
| 4. Peter Kappacher | 19. | |
| 5. Josef Aigner | 20. | |
| 6. Josef Sulzberger | 21. | |
| 7. Friedrich Voggenberger | 22. | |
| 8. Stefan Kreuzeder | 23. | |
| 9. Johann Kreuzeder | 24. | |
| 10. Manfred Hager | 25. | |
| 11. Leopold Maislinger | 26. | |
| 12. | 27. | |
| 13. | 28. | |
| 14. | 29. | |
| 15. | 30. | |
| 16. | 31. | |

Ersatzmitglieder:

Angela Eidenhammer	für	Silvia Maislinger
Josef Friedl	für	Josef Vitzthum
	für	
	für	
	für	
	für	

Der Leiter des Gemeindeamtes: Rudolf Rauscher

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

Es fehlen:

entschuldigt:

Silvia Maislinger
 Josef Vitzthum

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): Rudolf Rauscher

* Nichtzutreffendes streichen

** Gemeinderates

** Gemeindevorstandes

** Sanitätsausschusses

** Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister*, ~~Vizebürgermeister*~~ – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 09.12.1992 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;

~~daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung von xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindegemeinschaftszentrum zur Einsicht aufgelegt ist während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können.~~

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Vor Beginn der Sitzung wird das Ersatzmitglied Josef Friedl mit Handschlag in die Hand des Bürgermeisters angelobt.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 1992.

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Entwurf über den Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 1992 vor und stellt fest, daß gegen den Nachtragsvoranschlag in der zweiwöchigen Auflagefrist keine Einwendungen erhoben wurden. Der Bürgermeister gibt einen allgemeinen Überblick zum bisherigen Finanzjahr. Aus den Ausführungen geht hervor, daß im ordentlichen Haushalt die Einnahmen mit S 7,234.000,-- und die Ausgaben mit S 7,792.000,-- veranschlagt sind, sodaß sich ein Abgang von S 558.000,-- ergibt.

Im außerordentlichen Haushalt stehen

Einnahmen von	S	8,201.000,--
und Ausgaben von	S	7,959.000,--
gegenüber, sodaß sich ein Überschuß von	S	242.000,--

ergibt.
Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 1992 erfahren im vorgelegten Entwurf keine Änderung.

ORDENTLICHER HAUSHALT:

Der Nachtragsvoranschlag des Haushaltsjahres 1992 weist einen Abgang von S 558.000,-- auf, gegenüber dem im Voranschlag 1992 ausgewiesenen Abgang von S 479.000,-- bedeutet dies eine Steigerung von S 79.000,--. Hauptverursacher dieses Abganges sind die Zahlungsverpflichtungen aus dem Kanalbau und die Annuitätendienste. Im einzelnen ergibt sich folgendes: Gruppe 0: In dieser Gruppe müssen im Bereich der Hauptverwaltung durch Beförderung, Nachverrechnung von Stromkosten, Rechtskosten und aus Kosten der Brunnenuntersuchung beim Gemeindebrunnen die Ansätze zum Teil wesentlich angehoben werden. Dies gilt auch für den Bereich der Raumordnung durch die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und der Instandsetzung des Kinderspielplatzes. Im Bereich der Pensionen haben sich sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben erhöht. Gruppe 1: Die Ansätze werden den erwartenden Aufwendungen angepaßt. Gruppe 2: Auch in dieser Gruppe werden die Ansätze den voraussichtlichen Aufwendungen angepaßt. Gruppe 3: Die Instandsetzung des Kriegerdenkmales bedingt höhere Aufwendungen. Gruppe 4: Für die Abhaltung des Altentages, gleichzeitig verbunden mit der Weihnachtsfeier, wird der Ansatz dem letztjährigen Ausmaß angepaßt. Gruppe 5: Nach den Vorschreibungen ergeben sich geringere Kosten als ursprünglich mitgeteilt. Gruppe 6: Durch die Vorschreibung der Anliegerbeiträge ist dieser Ansatz wesentlich zu erhöhen. Auf der Ausgabenseite ist beim Straßenbau der Ansatz für den Bediensteten durch Vollbeschäftigung zu erhöhen. Dies gilt auch für die Instandhaltung der Gemeindestraßen und Ortschaftswege. Es machen sich auch noch die Hochwasserschäden aus dem Vorjahr bemerkbar. Für den Winterdienst sind ebenso Mittel vorzusehen wie für die vom Gemeinderat beschlossene Förderung der Wassergen. Hinterbuch-Endfeldern. Direkte Auswirkungen des vorjährigen Hochwassers bewirken die Kostenbeiträge der Gemeinde an den Gewässerbezirk Braunau für die Bachsanierungen. Gruppe 7: Gemeindeförderung zur Erhöhung des Jauchbergeraumes. Gruppe 8: Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist durch die Veränderung des Beitragsschlüssels des RHV-Trumerseen eine Entlastung eingetreten. Hingegen hat sich im Bereich der Müllbeseitigung trotz einer Anhebung der Gebühren der Deckungsgrad verschlechtert. Im Bereich der öffentlichen Beleuchtung haben sich die Kosten durch Reparaturen erhöht. Erfreulich entwickelt hat sich der Abschnitt Bade- und Campingplatz durch die außergewöhnlich gute Saison. Bedingt durch diesen Umstand können verschiedene Maßnahmen wie Staubbefreiung der Parkplatzstraße mit Erweiterung der befestigten Abstellflächen vorgezogen werden. Gruppe 9: Im Gemeindesteueraufkommen sind Zuwächse zu erwarten. Ebenso bei den Ertragsanteilen. Der Abgang des Haushaltsjahres 1991 wurde mit BZ-Mittel abgedeckt. Verringert haben sich die Zuweisungen nach § 21 FAG. Für die Katastrophenschäden der Gemeinde wurde ein Zuschuß gewährt. Auf der Ausgabenseite ergeben sich Mehraufwendungen bei der Landesumlage, durch die Zuführung der Anliegerbeiträge an den AOH und die Abwicklung der Vorjahre.

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:

Amtsgebäude Sanierung und Umbau: Mit den bereitgestellten Mitteln wird das Auslangen gefunden. Kindergarten-Neubau: Für die Grundankaufkosten wurde um BZ-Mittel angesucht. Moorheilbad Aufschließung: Diese Aufwendungen dienen der Errichtung der Kuranstalt Perwang. Ortschaftsweg Ölbruch: Der ausgewiesene Überschuß soll nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde für die Vermessungsarbeiten herangezogen werden. Vermessungsarbeiten Straßen und Wege: Der bestehende Fehlbetrag soll durch den Überschuß des Ortschaftsweges Ölbruch abgedeckt werden. Der Rest durch Eigenmittel der Gemeinde. Ortschaftsweg Hinterbuch: Mit den vorhandenen Mitteln wird das Auslangen gefunden. Ortskanalisation: Zum Ausgleich werden WWF und Landesmittel erwartet. Kanal-Verbandsanlage: Der Überschuß wird für Leistungen an den Reinhaltungsverband verwendet. Fertigstellung Perwang 31: Zur Ausfinanzierung wird ein weiteres Darlehen in Anspruch genommen werden müssen. Zwischenkredit Erwerb Perwang 31: Das Vorhaben wird ausgeglichen. Zwischenkredit Moorheilbad-Aufschließung: Der zinsenlose Kredit wird zur Zwischenfinanzierung herangezogen. Zwischenkredit Kanalbau und Kanalbau BA 03 und 04: Die Bedeckung erfolgt durch Mittel des WWF. Zwischenkredit Kindergarten: Die Bedeckung erfolgt durch erwartete BZ-Mittel.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Der Nachtragsvoranschlag über das Haushaltsjahr 1992 wird wie dem Gemeinderat vorgelegt genehmigt.

Weitere Anträge liegen nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit;
dagegen Stefan Kreuzeder.

2./ Änderung der Müllabfuhrordnung.

Der Bürgermeister berichtet, daß nach dem O.ö.Abfallwirtschaftsgesetz 1990 eine Abfallordnung (bisher Müllabfuhrordnung) zu beschließen ist, die diesem Gesetz entspricht. Es liegt der Entwurf einer Abfallordnung vor und wird der Schriftführer beauftragt, diesen Entwurf vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

A b f a l l o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. vom 15. Dez. 1992.
Aufgrund des § 13 des O.ö.Abfallwirtschaftsgesetzes 1990, O.ö: AWG. LGBL.Nr.28/1991, wird verordnet:

§ 1 Öffentliche Abfallabfuhr

1. Die Gemeinde Perwang am Grabensee betreibt für die regelmäßige Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
2. Die Gemeinde Perwang am Grabensee betreibt für die im Gemeindegebiet anfallenden Kompostierabfälle keine besondere öffentliche Abfallabfuhr.
3. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung und Abfuhr von Abfällen abschließen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Hausabfälle sind alle festen Stoffe die in Haushalten üblicherweise anfallen, sowie die in Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstellen anfallenden Stoffe ähnlicher Art und Menge, sofern sie nicht einer Verwertung als Altstoff oder einer Verrottung als Kompostierabfälle zugeführt werden können.

2. Sperrige Abfälle sind Stoffe im Sinne des Abs.1, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

3. Sonstige Abfälle sind solche, die nicht unter die Abs.1 und 2 fallen, wie insbesondere:

1. Abfälle aus Bauwesen:
 - a) Bauschutt (weitgehend inerte, mineralische Abfälle aus Ziegeln, Beton, Mörtel, Asbestzement, Gips und dgl.);
 - b) Altasphalt;
 - c) sonstige Baustellenabfälle, soweit sie nicht unter Ziffer 9 fallen, wie Bleche, Kabel, Dichtungsfolien und dgl.;
2. Straßenkehrsicht;
3. größere Mengen von natürlichen Bodenmaterial, wie Erde, Sand, Schotter, Steine, Schlamm;
4. größere Mengen von Laub und Gartenabfällen;
5. Räumgut aus Senkgruben, Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen, Kanälen, Oberflächenwässern sowie Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen, soweit dieser nicht nach den Bestimmungen des O.Ö. Klärschlammgesetzes ausgebracht wird;
6. die bei der Tierhaltung anfallenden, nicht für landwirtschaftliche Zwecke bestimmten oder geeigneten Stoffe;
7. von Akkumulatoren, Batterien, Altölen, Kraftstoffen und anderen gefährlichen Bestandteilen befreite Wracks oder Teile von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten;
8. Altreifen;
9. flüssige und heiße Abfälle;
10. größere Mengen von Verpackungsmaterial, von Holz-, Kunststoff-, Leder-, Textil-, Metallabfällen, Großküchenabfälle u.ä.

4. Kompostierabfälle sind verrottbare Stoffe im Sinne der Absätze 1, 2 und 3, wie Gras-, Baum- und Strauchschnitt, Laub (Grünabfälle) und Küchenabfälle, die einer Kompostierung zugeführt werden.

5. Kompostierung (Verrottung) ist die Umwandlung von Kompostierabfällen in humusähnliche Stoffe.

6. Sachen, die Abfälle im Sinne der Abs. 1, 2 und 3 darstellen und sodann einer stofflichen Verwertung zugeführt werden, gelten als Altstoffe.

7. Stoffliche Verwertung von Abfällen bedeutet den Einsatz von Altstoffen zur Erzielung von Wirtschaftsgütern (z.B. Wiederverwendung, Weiterverarbeitung, Rückgewinnung).

§ 3 Abfalltrennung

1. Jedermann ist verpflichtet, Abfälle bereits beim Anfall soweit zu trennen und so getrennt zu lagern und gegebenenfalls bereitzustellen, daß eine weitestgehende stoffliche Verwertung bzw. Kompostierung möglich wird.

2. Insbesondere sind Hausabfälle, sperrige Abfälle und Kompostierabfälle getrennt zu lagern und für die Sammlung und Abfuhr bereitzustellen, zur Kompostierungsanlage zu bringen oder auf eigenem Grund zu kompostieren.

3. Verrottbare Küchenabfälle sind von den übrigen Kompostierabfällen getrennt zu lagern und auf eigenem Grund zu kompostieren, andernfalls sind sie mit den Hausabfällen zu entsorgen.

§ 4 Abholbereich

1. Der Abholbereich für die (öffentliche) Abfuhr von Hausabfällen und sperrigen Abfällen umfaßt das gesamte Gebiet der Gemeinde Perwang am Grabensee.

§ 5 Anschlußpflicht

1. Die Grundeigentümer im Abholbereich sind berechtigt und verpflichtet, die auf ihren Grundstücken anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle durch die öffentliche Abfallabfuhr bzw. durch den von der Gemeinde beauftragten Dritten sammeln und abführen zu lassen.

2. Von der Anschlußpflicht gemäß Abs.1 sind ausgenommen:

- a) Grundeigentümer insoweit, als sie über eigene Abfallbehandlungsanlagen verfügen.
- b) Grundeigentümer hinsichtlich jener Teile der Abfälle, die verfüttert werden.

3. Der Bürgermeister kann in Einzelfällen auf Antrag Grundeigentümer von der Anschlußpflicht mit Bescheid ausnehmen, wenn Abfälle nur zeitweilig und nur in geringen Mengen anfallen und die ordnungsgemäße Lagerung und Abfuhr der gesamten auf diesen Grundstücken anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle (Kompostierabfälle) nach den Grundsätzen des O.ö.AWG 1990 gewährleistet ist. Der Bescheid hat die notwendigen Auflagen und Bedingungen zu enthalten und ist zu befristen oder erforderlichenfalls auf bestimmte Arten der Hausabfälle oder sperrigen Abfälle zu beschränken. Die Ausnahme ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung wegfällt oder wenn der Grundeigentümer den Widerruf der Ausnahme beantragt.

§ 6 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der Hausabfälle von Anschlußpflichtigen sind folgende hygienisch einwandfreie, angemessen große, flüssigkeitsdichte, entsprechend widerstandsfähige, schließbare und für die mechanische Entleerung oder sonstige Umlagerung geeignete Abfallbehälter zu verwenden. (Mindestanforderungen für Abfallbehälter sind: ÖNORM S 2010, S 2011, S 2013, S 2014, S 2015, S 2016 und S 2019)

Abfalltonnen mit einem Fassungsraum von 90 Litern;

Abfallsäcke mit einem Fassungsraum von 90 Litern;

Großraum-Abfallcontainer mit einem Fassungsraum von 800 Litern.

2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Anschlußpflichtigen verkauft. Es dürfen nur die von der Gemeinde anerkannten bzw. vorgeschriebenen sowie registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter verwendet werden.

3. Die Anschlußpflichtigen haben die Abfallbehälter an hierfür geeigneten, für die Benutzer der Behälter und die mit der Sammlung und Abfuhr betrauten Personen leicht zugänglichen Stellen so aufzustellen, daß durch deren ordnungsgemäße Benützung, Entleerung oder Transport keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für Menschen erfolgen kann.

Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung vom Bürgermeister mit Bescheid zu bestimmen.

4. Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt und nur soweit gefüllt werden, daß sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Das Einstampfen oder Einschlämmen der Hausabfälle in die Behälter, das Ausleeren oder Umleeren der Behälter ohne zwingenden Grund ist verboten. Andere als Hausabfälle dürfen nicht eingefüllt werden.

5. Die Anschlußpflichtigen haben dafür zu sorgen, daß der Aufstellungsort für die Abfallbehälter sauber gehalten wird. Die Abfallsäcke sind vor der Bereitstellung für die Abfuhr zuzubinden.

§ 7 Anzahl der Abfallbehälter

1. Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach Maßgabe der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Abfuhrtermine (Abfuhrintervalle). Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amtswegen oder auf Antrag der Anschlußpflichtigen vom Bürgermeister, nach den Grundsätzen im Anhang 1, mit Bescheid festzusetzen.

§ 8 Abfuhrtermine

1. Die Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt im Gemeindegebiet nach den Abfuhrintervallen.

2 wöchig

4 wöchig

Wesentliche Bedingungen für Abfuhrintervalle länger als 2 Wochen sind:

a) Die Kompostierung weitgehend sämtlicher Kompostierabfälle (Grünabfälle und Küchenabfälle) im Rahmen der Eigenkompostierung oder Abfuhr der Kompostierabfälle zu einer Kompostierungsanlage durch denjenigen, bei dem die Kompostierabfälle anfallen (nur bei gemeldeten Gemeindekompostierern).

b) In die Abfallbehälter für Hausabfälle dürfen nur untergeordnete Mengen an Wegwerfwindeln gegeben werden.

c) Altstoffe, insbesondere Altpapier und Altglas sind soweit wie möglich getrennt zu sammeln und einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Abfuhrintervalle länger als 4 Wochen sind nur in begründeten und kontrollierten Ausnahmefällen möglich (mittels Bescheid des Bürgermeisters).

Voraussetzungen:

Voraussetzung ist, daß die vorgenannten Bedingungen a, b und c nachweisbar eingehalten werden.

2. Die Sammlung und Abfuhr der sperrigen Abfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt im Jahr 2x .

Zusätzliche Abfahren erfolgen in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß nach Bedarf.

3. Die Tage der Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle, und sperrigen Abfälle werden vom Bürgermeister rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben oder auf sonst geeignete Art und Weise veröffentlicht. (zB. Gemeindezeitung, Postwurf)

4. Eine Ausnahme von den Abfuhrintervallen nach Abs. 1-3 kann über Antrag des Verpflichteten vom Bürgermeister mit Bescheid bewilligt werden, wenn nach objektiver Sachlage und bei Heranziehung der Größe der vorhandenen Abfallbehälter eine Überfüllung in der Regel nicht zu erwarten ist.

5. Sollte nach Bewilligung eines längeren Abfuhrintervalls eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nicht gewährleistet sein, ist vom Bürgermeister mit Bescheid ein kürzeres Intervall festzusetzen.

§ 9 Kompostieranlagen

1. Die Gemeinde Perwang am Grabensee bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Landwirtes Gerhard Stockhammer in 5163 Rödhausen Nr.5, welcher eine Kompostieranlage mit dem Standort Rödhausen Nr.5 zur Umwandlung der im Gemeindegebiet anfallenden Kompostierabfälle betreibt.

§ 10 Anzeigepflicht

1. Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, (z.B. Neubau, Zubau, Änderung der Benützungsort oder dergleichen) so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 11 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechts) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 12 Grundsätze für die Berechnung der Gebühren und Beiträge

1. Die Gemeinde ist ermächtigt und verpflichtet (§ 10 Oö.AWG.) von den Anschlußpflichtigen

- a) den Abfallbehandlungsbeitrag (Abs.2) und
- b) die Abfallgebühr (Abs.3)

einzuheben.

2. Der Abfallbehandlungsbeitrag ist für den Kostenersatz, den die Gemeinde zur Deckung des Aufwandes des Bezirksabfallverbandes zu leisten hat, an die Gemeinde zu entrichten und von dieser an den Bezirksabfallverband abzuführen.

3. Die Abfallgebühr ist für die Benützung der Einrichtungen der Gemeinde zur Sammlung und Abfuhr sowie Kompostierung von Abfällen an die Gemeinde zu entrichten.

Die Berechnung der Abfallgebühren und Beiträge ist nach den Bestimmungen des § 35 Abs.1 Oö.AWG. vorzunehmen.

Dazu erläßt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Abfallordnung tritt am 01. Jänner 1993 in Kraft.

Anhang: Anhang 1 (Bemessung der Anzahl und Abfuhrhäufigkeit der Abfallbehälter).

Anhang 1

Grundsätze für die Bemessung der Anzahl der Behälter der Hausabfälle

Die Zahl der Abfallbehälter ist so festzusetzen, daß jedem Einwohner unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von 5 bis 15 Liter pro Woche zur Verfügung steht. Im Rahmen dieses Literbereichs sind für Anschlußpflichtige in ländlichen Gebieten in der Regel niedrigere Behältervolumina (bzw. kleinere Behälterzahlen, bzw. längere Abfuhrintervalle) sowie in städtischen Gebieten größere Behältervolumina erforderlich.

Ausgehend von einem Ein-Personen-Haushalt (mit einem nötigen Behältervolumen von 5-15 Liter pro Woche) gelten für Mehrpersonenhaushalte ungefähr folgende Prozentsätze für die nötigen Behältervolumina.

1 - Personen - Haushalt	100%
2 - Personen - Haushalt	170%
3 - Personen - Haushalt	225%
4 - Personen - Haushalt	270%
5 - Personen - Haushalt	300%

Bei gemeinschaftlich genutzten Abfallbehältern ist die Summe der Werte der beteiligten Haushalte zu berücksichtigen.
 Diese Werte gelten nur für private Haushalte.
 Für Betriebe und andere Einrichtungen sind individuell die erforderlichen Behältervolumina festzulegen.
 Bei getrennter Sammlung von Altstoffen und Kompostierabfällen kann das zur Verfügung gestellte Behältervolumen (die Zahl der Behälter) gesenkt werden bzw. das Abfuhrintervall verlängert werden.
 Bei einem zeitweisen Mehranfall von Abfällen können zusätzliche Abfallbehälter (insbesondere Säcke) verwendet werden.

 Der Bürgermeister ersucht dieser Verordnung die Zustimmung zu erteilen, da Anpassungen an die Gegebenheiten in Form einer Novelle jederzeit möglich sind.
 Der Vorsitzende stellt den Antrag:
 Die vorliegende und dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Abfallordnung über das gesamte Gemeindegebiet wird genehmigt.
 Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Änderung der Müllabfuhrgebührenordnung.

Der Bürgermeister berichtet, daß nach § 35 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz eine neue Abfallgebührenordnung so zeitgerecht zu beschließen ist, daß sie mit 1.1.1993 in Kraft tritt. Zu den Kosten der Abfallgebühr ist ein Abfallbehandlungsbeitrag einzuheben. Die Gebühren sind kostendeckend einzuheben, das heißt, der Gemeinde dürfen keine Kosten erwachsen.

Der Schriftführer wird beauftragt die Grundlagen der Berechnung der Abfallgebühren dem Gemeinderat mitzuteilen.

Berechnung der Müllabfuhrgebühren 1993

Geschätzte Haushalte ab 1.1.1993

96 Haushalte (derzeit 116)	je 26 Entleerungen =	2496 Entl.
83 Haushalte (derzeit 63)	je 13 Entleerungen =	1079 Entl.
179 Haushalte = Mülltonnen		3575 Entl.

Sperrmüllabfuhr 1992	S 4000,--	
Abfalllagerplatz 1992	S 2951,--	
Kosten der Beseitigung für Grün- u. Strauchschnitt 1992	S 22000,--	
Jahressumme	S 28951,--	: 179 Mülltonnen
je Mülltonne jährlich	S 161,74	

Kosten der Fa. Gradinger, Ort i.I.

	2-wöchentlich	4-wöchentlich
je Tonne und Abfuhr incl. MWSt. S	22,19	S 22,19
+ Altlastenbeitrag incl. S	1,12	S 1,12
	S 23,31 x 26	S 23,31 x 13
	S 606,06	S 303,03
+ Kosten f. Sperrmüllabfuhr etc. S	161,74	S 161,74
Gesamtsumme	S 767,80	S 464,77
5% Verwaltungskostenbeitrag S	38,39	S 23,24
gerundet	S 806,--	S 489,--
Tarif für GEMDAT : S	806,-- : 26 = 31,--	S 489,-- : 13 = 38,--

Berechnung des Abfallbehandlungsbeitrages:

644 Einwohner x S 192,23 je EW = S 123.796,--

179 Haushalte (= Mülltonnen)

Geschätzte Haushalte ab 1.1.1993

96 Haushalte (derzeit 116) je 26 Entleerungen = 2496 Entl.

83 Haushalte (derzeit 63) je 13 Entleerungen = 1079 Entl.

179 Haushalte 3575 Entl.

+ 290 Müllsäcke (1992) = 290 Entl.

3865 Entl.

Jahresbetrag f. Bez. Abf. Verb. = S 123.796,--

davon 70% Fixbetrag = S 86.657,--

30% mengenbezogen = S 37.139,--

S 86.657,-- : 179 Tonnen = S 484,12 je Tonne, ger. S 484,--

S 37.139,-- : 3865 Entleer. = S 9,60 je Entleerung bzw. Sack

S 9,60 x 26 Entl. = S 249,60 S 9,60 x 13 Entl. = S 124,80

gerundet S 250,-- gerundet S 125,--

Zweiwöchentlich

Fixbetrag S 484,--

+ 26 Entleerungen .. S 250,--

je Mülltonne S 734,--

Vierwöchentlich

Fixbetrag S 484,--

+ 13 Entleerungen . s 125,--

je Mülltonne S 609,--

Tariffberechnung für GEMDAT:

2-wöchig

Fixbetrag S 484,- : 26 = S 18,60

Mengenbez. S 250,- : 26 = S 9,60

Zwischensumme S 28,20

Müllabf. Geb. S 806,- : 26 = S 31,--

Summe je Entleerung = S 59,20

4-wöchig

Fixbetrag S 484,- : 13 = S 37,20

Mengenbez. S 125,- : 13 = S 9,60

Zwischensumme S 46,80

Müllabf. Geb. S 489,- : 13 = S 38,--

Summe je Entleerung = S 84,80

In der folgenden Debatte wird die Höhe des Kostenschubes stark bemängelt.

Fraktionsführer Kreuzeder Stefan macht den Vorschlag die gegenständlichen Gebühren als Inklusivgebühren dem Gebührenschuldner zu verrechnen.

Der Schriftführer wird beauftragt die ausgearbeitete Verordnung dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 15. Dez. 1992 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 35 O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990, LGBI. Nr. 28/1991 wird verordnet.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

1) Für die Benützung der Einrichtung der Gemeinde zur Sammlung und Abfuhr von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

2) Für den Kostenersatz, den die Gemeinde zur Deckung des Aufwandes des Bezirksabfallverbandes zu leisten hat, ist ein Abfallbehandlungsbeitrag zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

1) Die Abfallgebühr beträgt je Entleerung

a) je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt

bei zweiwöchentlicher Entleerung S 31,--

bei vierwöchentlicher Entleerung S 38,--

b) je abgeführten Container mit 800 Liter Inhalt S 279,--

c) je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt S 38,--

- 2) Der Abfallbehandlungsbeitrag wird je Entleerung wie folgt festgesetzt:
- a) bei zweiwöchiger Entleerung der Abfalltonne
 - Grundbetrag S 18,60
 - mengenbezogener Betrag S 9,60, somit insgesamt S 28,20
 - b) bei vierwöchentlicher Entleerung der Abfalltonne
 - Grundbetrag S 37,20
 - mengenbezogener Betrag S 9,60, somit insgesamt S 46,80
 - c) je Entleerung eines Abfallsackes anstelle einer Abfalltonne S 28,20
 - d) je Entleerung eines Containers S 253,80 .

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Abfallgebührenordnung wird wie dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht bewilligt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit;
 dagegen Walter Winzl
 Peter Kappacher
 Angela Eidenhammer.

4./ Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 1993.

Der Bürgermeister berichtet, die Hebesätze für das Haushaltsjahr 1993 sind so zeitgerecht festzusetzen, daß sie mit Beginn des Jahres in Kraft getreten sind.

Die Hebesätze lauten wie folgt:

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermeßbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermeßbetrages
der Gewerbesteuer nach Ertrag u.Kapital mit ...	172 v.H. d.einheitl.Steuermeßbetr.
der Lohnsummensteuer mit	1000 v.H. des Steuermeßbetrages
der Gemeindegetränkesteuer	10 v.H. des Entgelts bei Speise- und alkoholhaltigen Getränken

der Gemeindegetränksteuer	5.v.H. des Entgelts bei alkoholfreien Getränken
der Lustbarkeitsabgabe nach den Lustbarkeitsabgabegesetz-Novellen 1982, LGBI.Nr.51 und 1983, LGBI.Nr.70	
Ausmaß nach § 10 Abs.1-3, § 15 Abs.1	15 v.H. d.Preises bzw.Entgelts
Ausmaß nach § 16 Abs.1	25-fache d.Einzelpreises oder Einsatzes,
für Schießbuden	20-fache d.Einzelpreises für 3 Schuß,
für Rodel- und Rutschbahnen	40-fache d. Einzelpreises,
für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Riesenräder	2-fache d.Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.a	30,- S
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.b	
bis zu 8 Apparaten	400,-S
in Betrieben mit mehr als 8 Apparaten	1000,- S
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.c	150,- S
Ausmaß der übrigen Abgabenarten nach § 18 Abs.1, § 19 Abs.2-4, § 20 Abs.1-3, § 23 Abs.1-3 mit den zulässigen Höchsthebesätzen	
der Hundeabgabe mit	200,- S für den 1. Hund
	300,- S für jeden weiteren Hund
	20,- S für Wachhunde
Kanalgebühr mit	22,- S pro m ³ Wasserverbrauch
und die Abfallgebühr beträgt je Entleerung	
a) je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	
bei zweiwöchentlicher Entleerung	S 31,--
bei vierwöchentlicher Entleerung	S 38,--
b) je abgeführten Container mit 800 Liter Inhalt	S 279,--
c) je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt	S 38,--
der Abfallbehandlungsbeitrag beträgt je Entleerung	
a) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Abfalltonne	
Grundbetrag	S 18,60
mengenbezogener Betrag	S 9,60, somit insgesamt
	S 28,20
b) bei vierwöchentlicher Entleerung der Abfalltonne	
Grundbetrag	S 37,20
mengenbezogener Betrag	S 9,60, somit insgesamt
	S 46,80
c) je Entleerung eines Abfallsackes anstelle einer Abfalltonne	S 28,20
d) je Entleerung eines Containers	S 253,80 .

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzender stellt den Antrag:

Die Hebesätze für das Haushaltsjahr 1993 werden wie dem Gemeinderat vorgelegt genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Walter Winzl schließt bei seiner Zustimmung die Abfallbeseitigungsgebühren aus.

5./ Haftungserklärung des Reinhaltungsverbandes Trumerseen für den Erweiterungsbau der Verbandsanlagen im BA-07 - Nachtrag zum Beschluß vom 13.08.1992.

Mit Erlaß Gem-1748/54-1992-Sal, vom 29.9.1992, teilt das Amt der o.ö.Landesregierung als Aufsichtsbehörde mit, daß aus der Sitzungsniederschrift des Gemeinderates vom 13.8.1992 nicht ersichtlich ist, ob die Haftungserklärung für das WWF-Darlehen des Reinhaltungsverbandes vollinhaltlich beschlossen wurde, weshalb ein Nachtragsbeschluß zu fassen ist.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

In Ergänzung zum Beschluß des Gemeinderates vom 13. Aug.1992 wird bestätigt, daß die Haftungserklärung für die Haftungsübernahme für S 318.549,70 für ein vom RHV-Trumerseen beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aufgenommenes Darlehen von S 7.490.000,- für die Abwasserbeseitigungsanlage, BA-07, vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und bewilligt wurde.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

6./ Prüfungsbericht der BH. Braunau am Inn vom 15.10.1992.

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Erlaß der BH. Braunau am Inn vom 15.10.1992, Gem-400511, das Ergebnis der Kassenprüfung vom 12.10.1992 bekanntgegeben wird. Auftragsgemäß wird der vorliegende Prüfungsbericht dem Gemeinderat vorgelegt und durch den Schriftführer vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Der Prüfungsbericht der BH. Braunau am Inn vom 15.10.1992, Gem-400511, wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

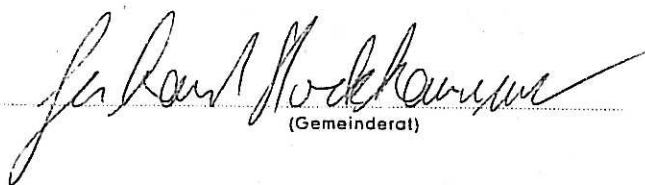
Beschluß: einstimmig angenommen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegte Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX wurden keine folgenden Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen,
schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.55 Uhr.


(Vorsitzender)


(Gemeinderat)


(Schriftführer)


(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom
24. Februar 1993 keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen
der begerufene Beschluß gefaßt wurde.

Perwang a.G., am 24. Februar 1993

Der Vorsitzende:
